

NIEDERSCHRIFT Stadt Karlsruhe	Gremium:	7. Sitzung Hauptausschuss
	Termin:	14. Juli 2015, 16:30 Uhr
		Öffentlich
	Ort:	Ständehausaal
	Vorsitzende/r:	Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

5.

Punkt 3 der Tagesordnung: Demonstrationsgeschehen in Karlsruhe (mündlicher Bericht)

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Keine Abstimmung

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 3 zur Behandlung auf.

Herr Dr. Weiße (Ordnungs- und Bürgeramt) berichtet über rund 170 Versammlungen pro Jahr. Dies unterliege teils Schwankungen, wenn z. B. Bundes- oder Landtagswahlkämpfe stattfinden würden. Zum Stichtag 15. Juni 2015 seien bereits 116 Versammlungen angemeldet, was mit Pegida zusammenhänge. 28 angemeldete Pegida-Versammlungen liegen bereits vor. Die Mehrzahl der Versammlungen gehe mit relativ wenigen Beeinträchtigungen für die Karlsruher Bevölkerung einher. Lediglich bei Pegida sehe dies anders aus.

Das Versammlungsrecht sei im Grundgesetz in Artikel 8 verankert. Staatlichen Maßnahmen gegen eine Versammlung seien immer hieran zu orientieren. Der Versammlungsbegriff sei sehr weit gefasst. Der Versammlungsanmelder könne sowohl den Ort, Zeitpunkt als auch die Art und den Inhalt der Versammlung frei wählen. Die Verwaltung versuche im Vorfeld durch Kooperationsgespräche möglichst geringe Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu erzielen. In Baden-Württemberg gebe es kein eigenes Versammlungsgesetz. Versammlungen seien lediglich 48 Stunden zuvor anzumelden und nicht genehmigungsbedürftig. 48 Stunden vor Bekanntgabe bedeute, bevor begonnen werde nach außen hin zu werben. Dann müsse geprüft werden, ob es tatsächliche oder rechtliche Hindernisse gebe. Tatsächliche Hindernisse seien gegeben, wenn z. B. ein Bereich (derzeit Marktplatz) gar nicht zur Verfügung stehe. Im Einzelfall gebe es natürlich auch rechtliche Hindernisse. Hier müsse jedoch geprüft werden, ob tatsächlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar bevorstehe und nur dann dürfe man überhaupt Auflagen erlassen. Wenn eine Gefahr bestehe, müsse immer geschaut werden, von wem diese ausgehe z. B. der angemeldeten Versammlung oder Gegendemonstration. Alles was von der Gegendemonstration ausgehe, sei auch dieser zuzurechnen. Dann seien polizeiliche Maßnahmen nicht gegen die angemeldete, sondern gegen die Gegendemonstration zu richten. Dies sei

auch mit den Gegendemonstranten von Pegida ausführlich erläutert worden. Dies führe jedoch häufig zu wenig Akzeptanz und Verständnis, sei aufgrund des hohen Schutzgutes der Versammlungsfreiheit nicht anders möglich. Gehe eine Störung von einem Störer aus, müssen Maßnahmen gegen diesen getroffen werden, nicht jedoch gegen die ganze Versammlung. Man könne eine Versammlung nur dann gesamt verbieten bzw. handeln, wenn z. B. strafbare Inhalte vermittelt oder die Mehrheit der Teilnehmenden strafbare Handlungen begehen wolle und hierüber Kenntnisse vorliegen.

Blockadeaktionen haben nach § 21 des Versammlungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Stadträtin Melchin (SPD) betont, Pegida sei mehr als nur ein Ärgernis in der Stadt. Ihre Fraktion beschäftige sich derzeit mit Morddrohungen und Drohungen insgesamt, die auch auf Video festgehalten seien. Deswegen fragt sie, ob gegen einzelne Personen bereits Maßnahmen ergriffen wurden, inwiefern dies beobachtet werde und ob es nicht doch weitere rechtsstaatliche Mittel gebe.

Stadtrat Fostiropoulos (Die Linke) gibt an, bei der einen oder anderen Veranstaltungen der Pegida teilgenommen und zugehört zu haben. Er habe jedoch den Eindruck, dass mancher Redner, sich mehr als nur grenzwertig geäußert habe. Er möchte wissen, ob jemand bei den Veranstaltungen anwesend sei, der sich die Reden anhöre, aufzeichne und dann auch eingreife. Das habe er bisher nicht erkannt. Weiterhin möchte er wissen, welche Rolle die Stadt Karlsruhe und der KOD spielen. Er finde es schändlich, dass diese Gruppe in unserer Stadt mehr als nur demonstriere und ein Stück Volksverhetzung betreibe.

Herr Dr. Weiße (Ordnungs- und Bürgeramt) bestätigt, dass die Morddrohung bekannt und auf Video dokumentiert sei. Die Morddrohung stamme von einer Ordnerin. Natürlich könne die einzelne Ordnerin abgelehnt und somit die Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden, mehr jedoch nicht. Dies sei die versammlungsrechtliche Würdigung. Darüber hinaus seien solche Sachverhalte immer zusammen mit der Vollzugspolizei zu bewerten und strafrechtlich zu behandeln. Natürlich sei man vor Ort, auch die Kolleginnen und Kollegen der Vollzugspolizei und des Staatsschutzes, um sämtliche Reden zu hören und diese genau bewerten zu können. In dem Moment, wo es strafbar werde, habe man versammlungsrechtlich die Möglichkeit zumindest in die Rede einzugreifen und zu unterbinden. Im Nachgang könne demgemäß eine strafrechtliche Würdigung durch den Staatsschutz veranlasst werden. Es gebe genügend Anzeigen im Umfeld von Pegida, die entsprechend der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden.

Polizeipräsident Freisleben (Polizeipräsidium Karlsruhe) erklärt, sobald es um Straftaten gehe, seien Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft mit einem eigenen Auftrag unterwegs. Bestimmte Dinge, wie die genannte Morddrohung, höre er heute zum ersten Mal. Möglicherweise sei er von seinen Kollegen nicht richtig informiert, aber es lege derzeit kein Fall eines solchen Ermittlungsverfahrens vor. Es liegen eine Vielzahl von Straftaten vor, jedoch am häufigsten von der Gegendemonstration.

Man begleite die Versammlungen mit Beamten in Zivil. Zu Ermittlungszwecken werde durch den jeweiligen Polizeiführer und nach vorheriger Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft entschieden, ob Versammlungen aufzuzeichnen seien. Liege die Auffassung vor, dass Straftatbestände erfüllt seien, lege man die Aufzeichnungen der Staatsanwaltschaft

vor. Dies sei häufiger der Fall, als es dann tatsächlich zu Anklagen oder Verurteilungen komme.

Stadträtin Dr. Leidig (GRÜNE) möchte wissen, ob sich bei ausgesprochenen Morddrohungen und Volksverhetzung eine Möglichkeit ergebe, die Versammlungen zukünftig zu versagen.

Herrn Dr. Weiße (Ordnungs- und Bürgeramt) entgegnet, es sei nur möglich, wenn es von der Versammlung als solches und nicht nur von einer teilnehmenden Einzelperson ausgehe. Nicht nur ausgesprochene Morddrohungen auch entsprechende Gesten würden ausreichen. Eine entsprechende Bewertung nehme jedoch die Staatsanwaltschaft vor.

Der Vorsitzende ergänzt, die Situation sei bereits vor zwei Jahren vorgelegen. Es sei jedoch nicht gelungen, über die Anmelder und deren Vorstrafenregister Gründe zu finden, die Demonstration zu verbieten. Man müsse nachweisen können, dass es bei zukünftig beabsichtigten Demonstrationen wiederholt zu Straftaten kommen werde, und dies sei fast unmöglich.

Dennoch kenne er die als Mordaufruf empfundene Geste und wisse, dass Anzeige erstattet wurde. Insofern sei er erstaunt, dass es beim Polizeipräsidenten nicht bekannt sei und bittet darum, die Informationskanäle durchgängiger zu handhaben.

Polizeipräsident Freisleben (Polizeipräsidium Karlsruhe) erwidert, dass eine Anzeige auch direkt bei der Staatsanwaltschaft gemacht werden könne und erst darauf folgen die Ermittlungsaufträge. Er gehe davon aus, dass die besagte Anzeige derzeit noch bei der Staatsanwaltschaft liege.

Der Vorsitzende stellt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, die erfolgte Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss fest.

Zur Beurkundung:
Die Schriftführerin:

Hauptamt - Ratsangelegenheiten
3. August 2015